

Modulprüfung aus Finanzrecht am 29. November 2023

1. Einkommensteuer und Umsatzsteuer [13,5 P]

Gironimo hat Industrie-Design an der Hochschule für Angewandte Kunst in Wien studiert und macht sich nach Abschluss seines Studiums selbständig. Im Zuge der Verfassung seiner Diplomarbeit hat er schon Kontakte zu verschiedenen Konzernen geknüpft, die ihm nach Abschluss des Studiums auch sofort Aufträge zur Mitwirkung an der optisch-kreativen Gestaltung ihrer Produkte erteilen. Gironimo rechnet daher bereits im ersten Jahr seiner Tätigkeit mit Umsätzen im Bereich von zumindest EUR 50.000. Gironimo kann nicht gut mit Zahlen und führt daher keine Bücher.

Legen Sie dar, welche Einkünfte Gironimo erzielt, wie er seinen Gewinn ermittelt und ob Gironimo Unternehmer im Sinne des UStG ist. [3]

Gironimo erzielt Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 22 EStG, [0,5] weil er künstlerisch tätig wird. [0,5] Er ermittelt seinen Gewinn nach § 4(3) EStG, [0,5] da er nicht zur Buchführung nach § 124 oder § 125 BAO verpflichtet ist und auch nicht freiwillig Bücher führt. [0,5] Gironimo könnte seinen Gewinn im Rahmen der Betriebsausgabenpauschalierung ermitteln (§ 17 Abs 4 EStG iVm VO BGBl II 2000/417). [+ 0,5 ZP]

Gironimo ist Unternehmer gem. § 2 UStG, [0,5] da er eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. [0,5]

Beurteilen Sie, wie sich die nachfolgenden Vorgänge auf den **Gewinn im Jahr 2023** auswirken. Beurteilen Sie in einem zweiten Schritt die **umsatzsteuerlichen Konsequenzen** des Sachverhalts:

- a) Gironimo ist davon überzeugt, dass er mit einem neuen MacBook noch bessere Resultate erreichen kann. Daher kauft er sich ein neues MacBook mitsamt dem notwendigen Grafikzubehör um EUR 3.000 + 600 USt. Gironimo geht davon aus, dass er das MacBook vier Jahre nutzen kann. Das Gerät wird am 15.9.2023 geliefert. Gironimo packt es noch am selben Tag aus und richtet das MacBook ein. Das MacBook soll Gironimo auch helfen, seine große Liebe zu finden. Er verbringt viele Stunden auf der Dating-Website „Love“. Konkret verwendet Gironimo das MacBook zu 70% für seine optisch-kreativen Gestaltungen und zu 30% für die Liebessuche.

Bearbeitungshinweis: Stellen Sie alle Optionen entsprechend dar! [8,5]

Bei dem MacBook handelt es sich um ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut, da es teilweise privat und teilweise betrieblich verwendet wird. [0,5] Gemäß dem Überwiegensprinzip gehören bewegliche Wirtschaftsgüter bei überwiegend betrieblicher Nutzung zur Gänze zum Betriebsvermögen. Daher zählt das MacBook zum Betriebsvermögen. [0,5] Das MacBook ist in die Anlagekartei nach § 7(3) EStG aufzunehmen. [0,5] Das MacBook ist als abnutzbares Wirtschaftsgut einzustufen [0,5] und mit den Anschaffungskosten gewinnneutral zu aktivieren. [0,5] Erst die AfA wirkt sich gewinnmindernd aus. [0,5] Die Berechnung der AfA richtet sich grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer [0,5] und beginnt mit der Inbetriebnahme [0,5] des Wirtschaftsgutes. Im Jahr 2023 kann eine Halbjahres-AfA iHv EUR 375 geltend gemacht werden, [0,5] da das MacBook erst in der zweiten Jahreshälfte in Betrieb genommen wird. [0,5 ZP] Gironimo kann auch eine degressive AfA geltend machen (§ 7 (1a) EStG). [0,5] Es kann ein unveränderlicher Prozentsatz von bis zu 30% gewählt werden, welcher auf den jeweiligen Restbuchwert anzuwenden ist. [0,5 ZP] Die private Nutzung des MacBooks ist als Nutzungsentnahme zu qualifizieren, [0,5] weil sie nicht betrieblich veranlasst ist und das Betriebsvermögen mindert. [0,5 ZP] Die auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen (anteilige AfA und Betriebskosten) sind zu neutralisieren (dem Gewinn hinzuzurechnen). [0,5]

Zusätzlich zur AfA könnte auch der Investitionsfreibetrag gem § 11 Abs 1 EStG geltend gemacht werden. [+ 0,5 ZP]

Das MacBook gilt grundsätzlich als für das Unternehmen ausgeführt, da es für min. 10% unternehmerischen Zwecken dient (§ 12 (2) lit a UStG). [0,5] Daher steht ein VStA grundsätzlich zu.

Gironimo hat mit Blick auf die Zuordnung und folglich den VStA die folgenden Möglichkeiten:

1. Im Fall der 100%-igen Zurechnung des MacBooks zum Unternehmensbereich steht der VStA in voller Höhe zu [0,5]. Der privat genutzte Teil ist jedoch als fiktive sonstige Leistung (Eigenverbrauch) gem § 3a Abs 1a UStG nachzuersteuern. [0,5] Als Bemessungsgrundlage sind die hierauf entfallenden laufenden Kosten – also die anteilige AfA und die Betriebskosten – heranzuziehen (§ 4 (8) lit b UStG) [0,5 ZP]
2. Im Fall der anteiligen Zuordnung des MacBooks zum Unternehmensbereich, steht der VStA nur für den unternehmerischen Teil der Verwendung zu, also iHv 70%. [0,5]
3. Im Fall der vollständigen Zuordnung zum privaten Bereich steht kein VStA zu. [0,5]

b) Einer seiner Auftraggeber leistet einen „Vorschuss“ in Höhe von EUR 20.000 netto am 20. Oktober 2023. [2]

Nachdem Gironimo laut Sachverhalt seinen Gewinn gem § 4 Abs 3 EStG ermittelt, gilt für die zeitliche Zuordnung seiner Einkünfte und Ausgaben das Zu- und Abflussprinzip. [0,5]

Für die Zuordnung der Einnahmen ist der maßgebliche Zeitpunkt der Zuflusszeitpunkt. Der Vorschuss ist im Zeitpunkt des Zuflusses (2023) gewinnwirksam. [0,5]

Bei Anzahlungen gilt nach § 19(2) UStG immer die Ist-Besteuerung (Mindest-Istbesteuerung). [0,5] Daher ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung und nicht der Leistung relevant für die Entstehung der Steuerschuld. [0,5]

2. Einkommensteuer [9]

Max Mustermann betreibt seit 2019 eine Tischlerei in Holzhausen. Im Jahr 2019 hat er einen Jahresumsatz von EUR 890.000, im Jahr 2020 von EUR 980.000 und im Jahr 2021 von EUR 810.000.

Legen Sie dar, welche Einkünfte Max erzielt und wie er seinen Gewinn 2022 ermittelt. [2,5]

Max Mustermann erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb, [0,5] weil er Einkünfte aus einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung mit Gewinnabsicht und Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr erzielt. [0,5]

Er ist rechnungslegungspflichtig nach 189 UGB, [0,5] da Max Mustermann die Umsatzgrenze in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (2019 und 2020) überschreitet und das Pufferjahr (2021) bereits abgelaufen ist. [0,5] Daher ermittelt Max seinen Gewinn nach § 5(1) EStG. [0,5]

Wie wirken sich die folgenden Sachverhalte auf den Gewinn im Jahr 2022 aus:

a) Max bestellt am 18. Januar 2022 eine neue Säge um EUR 5.000. Die Säge wird Mitte März geliefert und gleich in Betrieb genommen. Normalerweise kann Max solche Sägen fünf Jahre lang nutzen. Max möchte, dass sich die Anschaffung im Jahr 2022 möglichst stark auswirkt. Was kann er tun? [4]

Die Säge ist als abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten zu aktivieren (§ 204 UGB und § 6 Z 1 EStG). [0,5] Dieser Vorgang ist gewinnneutral. [0,5] Erst die AfA wirkt sich gewinnmindernd aus. [0,5] Die Berechnung der AfA richtet sich grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer [0,5] und beginnt mit der Inbetriebnahme [0,5] des Wirtschaftsgutes. Im Jahr 2022 kann Max 1/5 der Anschaffungskosten (1.000 Euro) gewinnmindernd geltend machen [0,5]. Die Säge ist ein neu angeschafftes körperliches Wirtschaftsgut, und kann somit gem § 7 Abs 1a EStG auch degressiv abgeschrieben werden (Wahlmöglichkeit). [0,5] Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips darf Max nur degressiv abschreiben, wenn der Gegenstand auch in der UGB-Bilanz degressiv abgeschrieben wird. [0,5] Gem § 124b Z 356 EStG ist die Maßgeblichkeit für

Wirtschaftsgüter, die bis zum 31.12.22 angeschafft wurden in Bezug auf die degressive AfA ausgesetzt. Daher darf Max auch dann degressiv abschreiben, wenn der Gegenstand in der UGB-Bilanz nicht degressiv abgeschrieben wird. [0,5 ZP] Zusätzlich zur AfA könnte auch der Investitionsfreibetrag gem § 11 Abs 1 EStG geltend gemacht werden. [+ 0,5 ZP]

- b) Max verarbeitet am liebsten Eichenholz. Max kauft am 1. März 2022 40 Eichenholzplatten zu einem Stückpreis von EUR 250 und bringt sie in sein Lager, um sie zu verarbeiten. Die Platten haben am 31.12.2022 einen Wert iHv EUR 200. [2,5]

Beim Eichenholz handelt es sich um Umlaufvermögen, das mit den Anschaffungskosten in die Bilanz aufzunehmen ist (§ 206 UGB und § 6 Z 2 lit a EStG). [0,5] Die Anschaffung ist gewinnneutral. [0,5] Ist der Teilwert niedriger als der Buchwert, so hat Max aufgrund des strengen Niederstwertprinzips (§ 207 UGB) die Holzplatten in seiner UGB-Bilanz zwingend auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. [0,5] Nach § 6 Z 2 lit a EStG besteht steuerlich ein Abwertungswahlrecht. [0,5] Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips muss Max die Holzplatten zwingend abwerten. Max muss als § 5 Abs 1 EStG Gewinnermittler das Eichenholz auf EUR 200 abwerten. [0,5]

3. Ertragsteuer und Umsatzsteuer [7]

Die Web-Flott GmbH berät ihre Kunden mit Blick auf ihren Auftritt im Internet. Die Web-Flott GmbH ist sehr erfolgreich und benötigt dringend neue und vor allem moderne Büroräumlichkeiten. Da es derzeit am Markt keine passenden Räumlichkeiten gibt, errichtet sie ein entsprechendes Bürogebäude. Die Herstellungskosten belaufen sich auf EUR 600.000. Das Gebäude soll zum Großteil für eigene Zwecke genutzt werden. Ein Drittel der Flächen soll allerdings an ein Webdesign-Unternehmen, das eng mit der GmbH zusammenarbeitet, vermietet werden. Hierfür erhält die Web-Flott GmbH ein marktübliches Entgelt.

Wie wirkt sich die Errichtung des Gebäudes **ertragsteuerlich** aus und welche **umsatzsteuerlichen** Konsequenzen ergeben sich? Sollte es mehrere Optionen geben, führen Sie alle aus. [7]

Das Gebäude zählt zum Betriebsvermögen, weil es zur Gänze betrieblich genutzt wird (auch die Vermietung dient der betrieblichen Nutzung). [0,5] Das Gebäude ist als abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens [0,5] mit den Herstellungskosten gewinnneutral zu aktivieren. [0,5] Erst die AfA wirkt sich gewinnmindernd aus. [0,5] Die AfA richtet sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und berechnet sich von den Herstellungskosten. [0,5 ZP] Die AfA für Gebäude beträgt grundsätzlich 2,5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Nachweis der Nutzungsdauer § 8 Abs 1 EStG. [0,5] Für Gebäude gilt gem § 8 Abs 1a EStG eine erhöhte Gebäudeabschreibung für die ersten beiden Jahre. Im ersten Jahr können demnach das Dreifache (7,5%) und im zweiten Jahr das Zweifache (5%) abgeschrieben werden. [0,5 ZP]

Die Web-Flott GmbH ist gem § 189 UGB aufgrund ihrer Rechtsform rechnungslegungspflichtig. Durch die in § 7 Abs 3 EStG vorgesehene Einkünfortransformation erzielt die Web-Flott GmbH aus der Vermietung an das Planungsbüro Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die sich gewinnerhöhend auswirken. [0,5]

Das Gebäude gilt als für das Unternehmen ausgeführt, da es zu 100% unternehmerisch genutzt wird (§ 12 Abs 2 lit a UStG). [0,5] Bei der Vermietung an das Webdesign-Unternehmen handelt es sich um eine Vermietung zu Geschäftszwecken. Die Vermietung ist daher unecht von der USt befreit (§ 6 Z 16 UStG). [0,5] Ein Vorsteuerabzug ist nach § 12 Abs 3 UStG für die Verwendung von unecht steuerbefreiten Leistungen ausgeschlossen. [0,5] Daher steht der Web-Flott GmbH ein VStA nur im Ausmaß der steuerpflichtigen Nutzung (Eigennutzung) zu – hier 2/3 von EUR 100.000. [0,5]

Alternative: Auf die Befreiung kann verzichtet werden (Optionsmöglichkeit), wenn der Mieter zum VStA berechtigt ist (§ 6 Abs 1 Z 16 iVm § 6 Abs 2 UStG). [0,5] Das Webdesign-Unternehmen ist zum VStA berechtigt, daher kann die Web-Flott GmbH zur steuerpflichtigen Vermietung optieren. [0,5] Der Steuersatz beträgt 20%. [0,5] In diesem Fall steht der Web-Flott GmbH der VStA in voller Höhe zu. [0,5]

4. Ertragsteuern [4,5]

Sissi Frisch ist Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Frisch und Jung GmbH. Sie hält 75% der Anteile der Gesellschaft. Die GmbH vertreibt Kosmetikprodukte in Österreich. Sissi führt im Rahmen eines Dienstverhältnisses mit der Frisch und Jung GmbH die Geschäfte der GmbH und erhält hierfür ein Entgelt iHv EUR 9.000 pro Monat, fremdüblich sind jedoch nur EUR 5.000.

Gehen Sie auf die ertragsteuerlichen Konsequenzen auf Ebene der Gesellschafterin (Sissi) und der Gesellschaft (Frisch und Jung GmbH) ein. Sollten die Einkünfte einem besonderen Steuerabzug unterliegen, gehen Sie auch hierauf ein! [4,5]

Gesellschafter-Ebene (Sissi): Hinsichtlich des fremdüblichen Teils des Gehalts iHv EUR 5.000 erzielt Sissi Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, [0,5] da sie an der Frisch und Jung GmbH wesentlich (zu mehr als 25%) beteiligt ist. [0,5]

Bei den nicht fremdüblichen EUR 4.000 handelt es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung, die gleich zu behandeln ist wie eine offene Ausschüttung, deshalb handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 Abs 2 lit a EStG). [0,5] Der Sondersteuersatz iHv 27,5% kommt zur Anwendung. [0,5] Diese Einkünfte unterliegen dem KEST-Abzug (§ 93 Abs 1 iVm Abs. 2 Z 1 EStG) [0,5] und sind endbesteuert (§ 97 Abs 1 EStG; keine Veranlagung). [0,5] Schuldner der KEST ist Sissi (§ 95 Abs. 1 EStG). [0,5 ZP] Die GmbH hat die KEST einzubehalten (Abzugs- und Haftungsverpflichtete gem § 95 Abs 2 Z 1 lit a EStG). [0,5 ZP]

Ebene Gesellschaft: Rechtsbeziehungen zwischen der GmbH und der Gesellschafterin werden anerkannt, wenn diese fremdüblich sind. [0,5] Daher können nur EUR 5.000 als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. [0,5] Der darüberhinausgehende Teil iHv EUR 4.000 unterliegt auf Ebene der Gesellschaft der KöSt. [0,5]

5. Umsatzsteuer [5,5]

Susanne Wurm wohnt in Wien und liebt Romane. Da nun wieder die kalte Jahreszeit anbricht, in der Frau Wurm ihre Laufschuhe gegen Bücher tauscht, bestellt Frau Wurm zehn Romane. Sie bestellt diese aber nicht online, da sie die kleinen Buchläden in ihrer früheren Heimat unterstützen will. Sie ruft also beim Buchhändler Müller in München (Deutschland) an und lässt sich die Bücher mit der Post zustellen. Der Buchhändler Müller versendet kaum Bücher an Kunden. Wo ist der Umsatz steuerbar? [1]

Da die Waren versendet werden, richtet sich der Leistungsort nach § 3 Abs 8 UStG. [0,5] Der Umsatz ist dort steuerbar, wo die Lieferung beginnt (Deutschland). [0,5]

Variante 1: Würde sich mit Blick auf den Leistungsort etwas ändern, würde Herr Müller viele Kunden in Österreich haben und jedes Jahr Bücher im Wert von 15.000 Euro nach Österreich versenden? [2]

In diesem Fall ist zu prüfen, ob sich der Leistungsort aufgrund der Versandhandelsregelung nach Österreich verlagert. Die Versandhandelsregelung greift, da Frau Wurm Nichtunternehmerin ist (Art. 3 Abs. 4 Z 1 iVm Art 1 Abs 2 Z 2 BMR), [0,5] die Waren von einem MS in den anderen geliefert werden (Art. 3 Abs 5 Z 2) [0,5] und Herr Müller ausschließlich in Deutschland tätig ist und in Österreich die Lieferschwelle von 10.000 Euro überschritten hat (Art. 3 Abs 5 Z 1 und 3). [0,5] Die Lieferung der Bücher ist in Österreich steuerbar. [0,5]

Variante 2: Würde sich mit Blick auf den Leistungsort etwas ändern, würde Frau Wurm ein Fachbuch kaufen, das Sie als Unternehmerin für ihre unternehmerische Tätigkeit benötigt? [2,5]

In diesem Fall tätigt Herr Müller eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung, [0,5] da die Waren von einem Mitgliedstaat in den anderen gelangen, der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Waren für sein Unternehmen bezieht und der Umsatz bei Frau Wurm steuerbar (igE) ist (Art. 7 Abs 1 BMR). [1] Frau Wurm tätigt einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb, [0,5] weil (spiegelbildlich zur igL – Art. 1 Abs. 2 BMR). [0,5]

6. Umgründungen [3]

Die Personengesellschaft AB-OG, an der die Gesellschafter A und B zu je 50% beteiligt sind, betreibt ein Produktions- und Handelsunternehmen. Leider kommt es zwischen den Gesellschaftern A und B zu einem Streit. Daraufhin wollen sie ab sofort getrennte Wege gehen. A soll den Produktionsbetrieb (Buchwert: EUR 500.000; stille Reserven: EUR 400.000) und B den Handelsbetrieb (Buchwert: EUR 300.000; stille Reserven: EUR 350.000) erhalten.

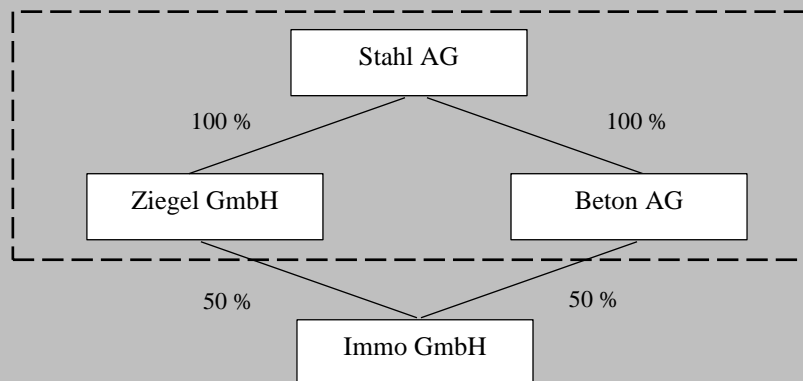
Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umgründungssteuerrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Lösung! [3]

Es liegt eine Realteilung nach Art V UmgrStG vor, [0,5] weil eine Personengesellschaft das Gesellschaftsvermögen in Form von Betrieben auf ihre Gesellschafter aufteilt. [0,5]

A muss an B Ausgleichszahlungen leisten, weil die Betriebe, die die Gesellschafter erhalten, unterschiedliche Werte besitzen. [0,5] Da diese Ausgleichszahlungen ein Drittel des erhaltenen Wertes nicht übersteigen, bleibt Art V UmgrStG anwendbar. [0,5 ZP] Die Ausgleichszahlungen sind steuerneutral. [0,5 ZP] Der Nachfolgeunternehmer hat das übertragene Vermögen mit den Werten anzusetzen, die die teilende Personengesellschaft in der Teilungsbilanz angesetzt hat. [0,5 ZP] Für die stillen Reserven müssen Ausgleichsposten gebildet werden, die gewinnmindernd abgeschrieben bzw gewinnerhöhend aufgelöst werden. [0,5] Die Gesellschafter haben die betrieblichen Bilanzen mit den Buchwerten fortzuführen. [0,5]

7. Grunderwerbsteuer/Gebühren [2,5]

Die Stahl AG hält 100% der Anteile an der Ziegel GmbH und der Beton AG (alle haben den Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich). Im Jahr 2022 erwerben die Ziegel GmbH und die Beton AG je 50% der Anteile an der grundstückshaltenden österreichischen Immo GmbH (Grundstückswerte gesamt: EUR 3.000.000). Die Stahl AG bildet mit ihren Töchtergesellschaften Ziegel GmbH und Beton AG ab 1.1.2023 eine Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG. [2,5]



Wie ist der Anteilserwerb im Jahr 2022 aus Sicht des GrEStG zu beurteilen? [2,5]

Gem § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG unterliegt der Wechsel der Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen der GrESt. [0,5] Für das Vorliegen einer Anteilsvereinigung gem § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG ist die Vereinigung von mindestens 95% der Anteile an einer grundstückshaltenden Gesellschaft erforderlich, [0,5] wobei Beteiligungen innerhalb einer aufrechten Unternehmensgruppe zusammengerechnet werden. [0,5] Da die Unternehmensgruppe erst zum 1.1.2023 gebildet wird, erfolgt im Jahr 2022 keine Zusammenrechnung. [0,5] Daher unterliegt der Erwerbsvorgang nicht der Grunderwerbsteuer. [0,5]

8. Verfahrensrecht [5,5]

Sara Schmidt ist aufgrund der unerwartbaren Insolvenz eines Großkunden und des damit einhergehenden sehr hohen Forderungsausfalls nicht in der Lage, ihre Einkommensteuerschuld für das Jahr 2022 zu begleichen. Hat Sara Schmidt Möglichkeiten, um trotz fehlender Entrichtung der Einkommensteuerschuld einer Exekution durch die Abgabenbehörde zu entgehen? Gehen Sie auf die Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Instrumente und allfällige negative Konsequenzen für Sara ein. [3]

Sara Schmidt könnte einen Antrag auf Stundung oder ratenweise Entrichtung gem § 212 BAO stellen. [0,5] Eine Stundung kann gewährt werden, wenn die sofortige Entrichtung der Abgabe mit erheblichen Härten verbunden wäre [0,5] und die Einbringlichkeit der Abgabe durch den Aufschub nicht gefährdet wird. [0,5] Sara Schmidt muss bei der Gewährung der Stundung mit Stundungszinsen iHv 4,5% über dem Basiszinssatz (derzeit 3,38%) rechnen, wenn die gestundeten Beträge mehr als EUR 750 betragen (§ 212 Abs 2 BAO). [0,5]

Außerdem kann Sara Schmidt einen Antrag auf Nachsicht gem § 236 BAO stellen. [0,5] Die Nachsicht kann gewährt werden, wenn die Einhebung sachlich oder persönlich unbillig ist. Hier wäre die Einhebung persönlich unbillig (iSd § 2 Z 1 VO BGBl II 2005/435, da Existenz des Abgabepflichtigen gefährdet, wobei kein Verschulden an dieser überraschenden Situation gegeben sein darf). [0,5]

Im Rahmen einer Außenprüfung weigert sich der Betriebsprüfer das von Sara Schmidt als Arbeitszimmer bezeichnete Zimmer als solches anzuerkennen, da in diesem eine große Sitzgarnitur steht und daher von Sara auch als Wohnzimmer genützt werden könnte. Aus diesem Grund werden die auf dieses Zimmer entfallenden Kosten nicht als Betriebsausgabe anerkannt und die Abgabenschuld wird entsprechend neu festgesetzt. Sara fühlt sich derart im Recht als sie einwendet, die Möblierung nur für betriebliche Besprechungen zu nutzen.

Sara wendet sich Hilfe suchend an Sie und bittet Sie sie über die möglichen Schritte aufzuklären.

Erklären Sie den Gang des Rechtsmittelverfahrens in Grundzügen.

Welche Möglichkeit hat Sara, um eine Überprüfung eines abweisenden Bescheides zu erlangen? Innerhalb welcher Fristen? [2,5]

Gegen den Bescheid kann Sara das ordentliche Rechtsmittel, die Bescheidbeschwerde erheben (§ 243 BAO) [0,5] und zwar innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (Zustellung) des Bescheids (§245 Abs 1 BAO). [0,5] Die Beschwerde ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. [0,5] Wird die Beschwerde sogleich beim BFG eingebracht, so ist dies auch ohne Nachteil, sofern nur die Monatsfrist eingehalten wird. (§ 249 Abs 1 BAO). [0,5 ZP] Die Abgabenbehörde erster Instanz kann und muss regelmäßig die Beschwerde mittels Beschwerdevorentscheidung erledigen. [0,5 ZP] Gegen die abweisende bzw. zurückweisende Beschwerdevorentscheidung kann Sara innerhalb eines Monats bei der Abgabenbehörde oder beim BFG einen Antrag auf Entscheidung durch das BFG (Vorlageantrag) stellen (§ 264 BAO). [0,5]

Gegen die Entscheidung des BFG kann Sara innerhalb von sechs Wochen Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben. [0,5] Die Revision an den VwGH ist allerdings nur zulässig, wenn es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. [0,5 ZP]